

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Per E-Mail:
referat402@im.nrw.de

Ansprechpartner: StNRW
Hauptreferentin Regine Meißner
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-249
Fax-Durchwahl: 0221/3771-809
E-Mail:
regine.meissner@staedtetag.de
Aktenzeichen: 32.09.03 N

Ansprechpartnerin: StGB NRW
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-226
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail:
cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de

Referentin Cora Ehlert
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-233
Fax-Durchwahl: 0211/4587-291
E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 33.1.4-005/002

Datum: 24. April 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
Verbändeanhörung gemäß § 35 GGO**
Ihr Schreiben vom 11. April 2018, Az: 402-57.03.02

Sehr geehrte Frau Dr. Lesmeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs nebst Anlagen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die unzumutbar kurze Fristsetzung zur Stellungnahme einer eingehenden und der Thematik angemessenen Befassung mit dem Gesetzentwurf entgegensteht. Eine qualifizierte Stellungnahme und ausreichende Rückkopplungsmöglichkeit mit unseren Mitgliedern war in der verfügbaren Zeit kaum möglich. Dies halten wir für umso problematischer, als die DSGVO-EU bereits am 14. Mai 2016 in Kraft getreten ist und ein Zeitraum von zwei Jahren für die Umsetzung zur Verfügung stand. Wir behalten uns deshalb vor, eventuelle Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuliefern.

II. Datenschutzrechtliche Aspekte

Soweit es im Vorblatt unter „A Problem“ zu Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfes um Verweise in § 24 OBG an die Änderungen des PolG NRW und deren Anpassung an die DSGVO-EU geht, haben wir Zweifel, ob die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr nach dem OBG unmittelbar und vorrangig dem Geltungsbereich der DSGVO-EU unterfällt.

Nach Art. 2 Abs. 2 lit. d) DSGVO-EU ist der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgenommen.

III. Veränderungen bei § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW

Der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßen im Grundsatz, dass § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW dahingehend geändert wird, dass die Zuständigkeit für die Geschwindigkeitsüberwachungen und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr auf die Mittleren kreisangehörigen Städte ausgeweitet werden soll. Dies erleichtert den Kommunen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ermöglicht eine Verbesserung der Verkehrssicherheit. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass die Landespolizei diese Änderung zum Anlass nimmt, sich weiter aus der Verkehrsüberwachung zurückzuziehen. Ein solcher Rückzug wäre aus unserer Sicht vor dem Hintergrund anderer Verkehrsordnungswidrigkeiten und Straftaten nicht akzeptabel.

Der Gesetzentwurf trägt damit einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW Rechnung.

Zudem erhalten die Mittleren kreisangehörigen Städte auf Antrag die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der durch Zeichen 251, 253, 261 und 270.1 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordneten Verbote sowie der im Zusammenhang mit diesen Verboten durch Zeichen 276 und 277 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordneten Verbote für bestimmte Streckenabschnitte. Auch dies wird vom Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW ausdrücklich unterstützt.

Vor dem Hintergrund, dass eine hohe Kontrolldichte nicht in allen Landesteilen NRWs gleichermaßen gewährleistet ist, wird daher eine Ausweitung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen auf Mittlere kreisangehörige Städte befürwortet.

Vor allem in ländlich strukturierten Räumen finden Geschwindigkeitskontrollen derzeit nicht im erforderlichen Umfang statt. Die bisherigen Zuständigkeitsträger sind aufgrund fehlender personeller Ressourcen weitgehend ausgelastet und können daher keine flächendeckenden Kontrollen gewährleisten. Eine Ausweitung der Zuständigkeitskompetenz ermöglicht es den Mittleren kreisangehörigen Kommunen, nun selbst flexibel und unbürokratisch auf besondere Gefährdungslagen zu reagieren und daneben entsprechenden Bürgerhinweisen nachzugehen.

Bislang lag die entsprechende Zuständigkeit ausschließlich bei den Kreisordnungsbehörden sowie den Großen kreisangehörigen Städten. Auch Mittlere kreisangehörige Kommunen sind aufgrund ihrer Größe und Struktur aber ohne weiteres in der Lage Geschwindigkeitsüberwachungen (selbstverständlich nach entsprechender Mitarbeiterschulung und Sachmittelbeschaffung) ordnungsgemäß durchzuführen und so einen eigenen wichtigen

Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vor Ort zu leisten. Dort, wo es im Einzelfall zweckmäßig erscheint, kann darüber hinaus durch interkommunale Zusammenarbeit ein ressourcenschonender Einsatz vor allem von Sachmitteln ermöglicht werden.

Überhöhte sowie nicht angepasste Geschwindigkeit ist nach wie vor die Hauptunfallursache im Straßenverkehr. Ein sicheres Verkehrssystem benötigt daher auch flächendeckende und wirkungsvolle Verkehrsüberwachung. Eine hohe Kontrolldichte fördert zudem die Regelbeachtung sowie die Verkehrsdisziplin. Neben einer Erhöhung der Verkehrssicherheit wird durch die Gesetzesänderung zudem bewirkt, dass Anordnungs- und Überwachungskompetenz künftig zusammenfallen, denn für Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung sind in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig.

In Abweichung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sprechen sich der Städtetag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW – letzterer entsprechend der Beschlusslage seines Verkehrsausschusses – allerdings dafür aus, auch mit Blick auf die in § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW genannten Kompetenzen eine bloß optionale Zuständigkeitserweiterung auf Mittlere kreisangehörige Städte einzuführen (Antragserfordernis). Aufgrund der inhomogenen kommunalen Landschaft in NRW wäre so ein individuelleres und auf die Situation vor Ort angepasstes Handeln möglich.

Im Hinblick auf die gesetzliche Zuständigkeitserweiterung regen Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW darüber hinaus an, zweckmäßigerweise auch eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Ziel sollte es sein, die polizeiliche und kommunale Verkehrsüberwachung vor Ort aufeinander abzustimmen und so den zielgerichteten Einsatz von Messeinrichtungen zu ermöglichen. So könnten Unfallhäufungsstellen insbesondere in Abstimmung mit der Polizei identifiziert werden. Im engen Schulterschluss mit der Polizei können die Kommunen so zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen.

Eine möglichst frühzeitige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände bei einer etwaigen Änderung der Verwaltungsvorschriften halten wir in diesem Zusammenhang für erforderlich.

IV. Konnexitätsrelevanz

Zunächst begrüßen wir, dass für die Übertragung der Aufgabe nach § 48 Absatz 2 Satz 2 OBG auf die Mittleren kreisangehörigen Städte eine Kostenfolgeabschätzung durchgeführt werden soll und die kommunalen Spitzenverbände vorab über das Verfahren informiert worden sind. Jedoch führte die Bezeichnung als „Verfahrensvorschlag“ zu offenen Fragen. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben erschien das Verfahren bereits in Gang gesetzt und daher einer Abstimmung im engeren Sinne nicht mehr zugänglich.

Mit Ihrer E-Mail vom 23. April 2018 haben Sie uns ebenfalls mit kurzer Fristsetzung mit der Bitte um Prüfung und Bewertung sechs beispielhaft erhobene Kostenprognosen zukommen lassen.

Aus unserer Sicht ist sowohl die Bearbeitungszeit zur Erstellung einer Kostenprognose für die Kommunen zu kurz angesetzt als auch die Stichprobengröße nicht ausreichend groß bemessen worden. Wir erachten die vorgelegten Daten bereits aufgrund ihrer geringen Menge als noch nicht aussagekräftig. Eine weitergehende Bewertung der Kostenhöhe ist

uns aus Gründen der oben genannten kurzen Fristsetzung nicht möglich. Wie Sie bereits zutreffend ausgeführt haben, fallen die Kosten in den Kommunen unterschiedlich hoch aus, je nachdem ob zusätzliches Personal benötigt wird, eigene Messwagen angeschafft werden oder der Weg über eine interkommunale Zusammenarbeit genutzt wird.

Um zu einem plausiblen Zahlenwerk zu gelangen, welches den Anforderungen an eine Kostenfolgeabschätzung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes entspricht, sollte daher die Stichprobengröße erhöht und die Bearbeitungszeit für die Kommunen verlängert werden.

Die Kostenfolgenabschätzung sollte anschließend nach einem angemessenen Zeitraum überprüft werden. Eine Evaluation nach zwei Jahren erscheint aus unserer Sicht zweckmäßig. Für eine Verständigung über das Evaluationsverfahren stehen wir gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

Darüber hinaus müssen auch die Kosten ermittelt werden, die durch Aufgabenaufwüchse aus dem neuen Datenschutzrecht bei den Kommunen erwachsen.

Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages
Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen